

schen Dogmas herzlich erfreuen kann. Daher wird das Buch in erster Linie den Theologen und Prediger ansprechen und beraten; dann auch den theologisch aufnahmefähigen Laien. Seine Lesung stellt Anforderungen.

4. Ähnlich das Werkchen von Volk. Doch besteht ein beachtlicher Unterschied: Volks Büchlein, schmal, ansprechend in der Ausstattung ist auch inhaltlich ein Kabinettstückchen theologischer Darstellung über den sakramentalen Charakter der Ehe. Für Brautleute von gehobenen geistigen Ansprüchen ein reizvolles und zu Ehrfurcht führendes Geschenk.

5. Bei Hardt spürt man ebenso den dogmatisch geschulten Prediger wie den erfahrenen Seelsorger, der die rauen Anliegen unserer übererotisierten Zeit kennt. Der I. und II. Teil über die theologische und naturrechtliche Grundlegung ist gründlich und fromm; er öffnet nicht selten überraschende Ausblicke. Der III. Teil, eine Art Erziehungslehre für das voreheliche und eheliche Leben, ist von einprägsamer Kraft, männlich klar, ganz praktisch und konkret.

6. Etwas ähnlich ist Egers Schrift, allerdings kürzer und noch mehr ins Religiöse eingetaucht. Man spürt, daß sie aus Exerzitienvorträgen erwachsen ist, die der Verfasser als Direktor eines vielbesuchten Exerzitienhauses für Braut- und Eheleute gehalten hat. Wenn Eheleute später, beim Auftauchen der ersten Spannungen und Auseinandersetzungen, gemeinsam zur Lesung eines solchen Kapitels sich entschließen könnten, und sich dabei vielleicht der gemeinsamen Brautvorträge erinnern, und damit ihres ersten, unter Gottes Sonne erlebten Glückes gedenken, dann wird der Friede wieder einziehen.

7. Sehr reizvoll ist auch das schmale Bändchen von Schmidt, und dabei sehr deutlich, auch bezüglich der eigentlichen Ehepflichten. Es ist überhaupt in diesem und manchem der voraus genannten Schriften so wohltuend, daß die religiöse Begründung der ehelichen und geschlechtlichen Lebensgesetze nicht einfach nur auf die Autorität der Kirche gestellt wird, sondern je und je aufgezeigt wird, daß Gottes und der Kirche Gesetz sich mit dem wohlverstandenen Anliegen der Natur selber deckt.

8. Noch ein Wort zur köstlichen Schrift des bekannten evangelischen Propstes Asmusen von der Heimlichkeit der Geborgenheit, dem Opfer und dem Kind der Liebe. Abgeklärte Lebensweisheit, geläuterte edle Menschlichkeit, christliche Vornehmheit sprechen aus den kurzen, aphorismenartigen Absätzen in einer schlichten Einfachheit und gedadelten Sprache.

9. Diese Schrift besitzt gegenüber den vorher genannten eine gewisse Einzigartigkeit und Kraft, weil ihr Verfasser ein anerkannter Facharzt ist, der langjährige Vor-

stand der Tübinger Universitäts-Frauenklinik. Aus ihm sprechen ausgedehnte praktische Erfahrung, hoher wissenschaftlicher Rang, reife menschliche Weisheit und Güte. Darum sind seine Darlegungen eindrucksmächtig und zwingend. Die Stimme solcher Männer und Frauen sollte in den heutigen Auseinandersetzungen über das Geschlechtsleben und in den Beratungen um ein neues Familiengesetz mehr beachtet werden als die Vertreter von abstrakten, dem Leben bereits entfremdeten Parteidogmen.

10. Portmann ist durch seine eindringlichen, praktischen Veröffentlichungen, geschöpft aus einer umfangreichen ehegerichtlichen Erfahrung, bereits bestens bekannt (Vgl. diese Zeitschrift 147 [Okt. 1950] S. 27 Anm.; 151 [Okt. 1952] S. 75 f.). Die vorliegende Schrift, die 1950 in erster Auflage erschienen war, ist in der ansprechenden und fesselnden Form von Zwiegesprächen, Briefen oder Kurzgeschichten abgefaßt. Dabei werden die lebendigen Anliegen des Mannes und der Frau von heute sehr anschaulich besprochen und klug aus dem Wirrwarr umlaufender Irrtümer zu Klarheit und christlichem Entscheid geführt. Ein sehr empfehlenswertes Buch für Eheleute, Erzieher, Seelsorger und Rechtswahrer.

I. Zeiger S.J.

Der Staat

Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens. Von Friedrich A. Freiherrn von der Heydte. (475 S. und 25 Abb.) Regensburg 1952, Verlag Josef Habel. Gln. DM 36,—.

Ist das katholische Mittelalter im allgemeinen schon ein immer noch nicht genügend bekanntes Land und von der „fortschrittlichen“ Wissenschaft lange Zeit bewußt im Dunkel belassen und als dunkel bezeichnet worden, so ist noch weniger klar, was die Denker der mittelalterlichen Schule für die theologische Begründung und praktische Grundlegung des Staatsrechts, der Staatshoheit und des Völkerrechts geleistet haben. Immer noch gilt der Satz, der Souveränitätsbegriff sei das Ergebnis jener Geistesbewegung, die den abendländischen Menschen aus den Fesseln der katholischen Dogmatik und Kirchenpolitik befreit habe; das Völkerrecht hinwiederum sei nur dem überragenden Geist des neugläubigen Hugo Grotius (gestorben 1645) zu danken. Und dabei hat die Durchforschung der vielgeschmähten Früh- und Hochscholastik eine solche Fülle und Lebendigkeit von staatsrechtlichen Fragestellungen, ein so „modernes“ staatsrechtliches und völkerrechtliches Denken freigelegt, daß man zu sagen geneigt wäre, die „Neuzeit“ habe bereits im 13. Jahrhun-

dert begonnen. Diesen Gedankengängen bis ins einzelne nachgegangen zu sein, ist das hohe Verdienst dieses bedeutsamen Buches. „Die nachstehende Abhandlung“, sagt der Verfasser im Vorwort, „will die enge und unlösbare Verbindung zwischen philosophischer Grundlage und praktischer politischer Wirklichkeit bei der Entstehung von Staat, Staatengemeinschaft und Völkerrecht zeigen. Sie versucht deshalb den Gedanken des Philosophen, die von Juristen erfaßte Rechtsnorm und die Äußerung des Staatsmannes aus dem Zeitraum nebeneinander darzustellen, den man nach des Verfassers Ansicht als die Geburtsstunde des souveränen Staates ansprechen kann — d. h. aus dem Zeitabschnitt von 1250—1350“ (S. 10). Der Verfasser hat eine erstaunliche Zahl von gedruckten und ungedruckten Quellen zu Rate gezogen, fügt behutsam und — beinahe zu genau — Steinchen an Steinchen, um so die einzelnen Lehrstücke wissenschaftlich zu finden und zu prägen. Damit läßt er seine Forschungsarbeit gleichsam nochmals vor dem Leser sichtbar werden. Vielleicht ist der moderne Leser, der Zusammenfassungen vorzieht und dabei auch Brückenbauten ohne tragende Pfeiler in Kauf nehmen würde, weniger entzückt. Aber der Verfasser hat es offenbar vorgezogen, über sein Vorgehen beim Erarbeiten der Forschungsergebnisse klarste Rechenschaft zu geben. Der Stoff, den er dabei offenlegt, ist reich, für alle Kenner des mittelalterlichen Denkens und für die Freunde der Rechtsgeschichte geradezu ein Geschenk.

I. Zeiger S.J.

Zur politischen Predigt. Aus der Vorbereitungsarbeit des Evangel.-Lutherischen Dekanats München zur Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hannover 1952. (124 S.) München, Selbstverlag.

In früheren Zeiten konnten die protestantischen Gemeinden Deutschlands (und ähnlich Englands und der nordischen Staaten), namentlich soweit sie sich auf den Summepiskopat eines christlichen Landesfürsten zu stützen vermochten, die Regelung der „weltlichen Dinge“ dem Staat überlassen. In folgerichtiger Anwendung der Erbsündelehre Luthers hat auch tatsächlich die protestantische Theologie auf den Ausbau einer vom Evangelium her gesehenen Gesellschafts-, Sozial- und Staatslehre verzichtet. Heute sehen alle, daß dieses „ohne uns“ sehr bedenkliche Folgen zeitigte: der immer mehr verweltlichte und entchristlichte Staat hat diese Fragen in seinem Sinne gelöst; nur mit verzweifelter Anstrengung konnte die katholische Minderheit aus ihrem Lehrgebäude einige Grenzberichtigungen versuchen. Das Auftreten totaler staatlicher Machtansprüche hat nun aber alle evangelischen Christen wachgerufen. Dafür ist das vorliegende Buch ein lehrreicher Beweis: Was hat das luther-

rische Christentum in diese Zeitfragen als Antwort zu sprechen? Der wohlthuend aufrichtige Beitrag von Prof. E. Mezger über soziale Ordnung und Gerechtigkeit in evangelischer Sicht, oder der prachtvolle Artikel von Prof. Joh. Heckel über Naturrecht und christliche Verantwortung im öffentlichen Leben nach Luthers Lehre, oder wenn Kirchenrat Loy das heikle Thema des Widerstandsrecht anpackt, das alles beweist die Gründlichkeit der Auseinandersetzung und — den Ernst der Stunde, der die christlichen Kirchen entgegengehen. I. Zeiger S.J.

Zur Naturrechtslehre von Hugo Grotius. Von Paul Ottenwälder. (133 S.) Tübingen 1950, J.C.B. Mohr-Verlag. Kart. DM 12,—.

Hugo Grotius galt lange als der Vater des Völkerrechts. Erst in jüngster Zeit haben umfangreiche Studien, die namentlich in den angelsächsischen Ländern, in Spanien und Frankreich betrieben wurden, immer deutlicher herausgestellt, daß der niederländische Protestant Grotius in seiner Völkerrechtslehre undenkbar wäre ohne die bahnbrechenden Werke des Dominikaners Franz v. Vitoria und der Jesuiten Suarez und Vasquez. So wird langsam mit einer weiteren Geschichtsklitterung, die wir aus der Reformationszeit mitschleppen, aufgeräumt. Ottenwälder arbeitet die Zusammenhänge sehr scharf heraus. Beim Lesen dieser sauberen Studie empfindet man verstärkt den Schmerz, daß ein so vielversprechender Forscher dem Krieg zum Opfer fallen mußte.

I. Zeiger S.J.

Christliche Philosophie? Mit einem Nachwort: Der Sinn der Konkordatsprofessuren. Von Hans Meyer, Würzburg. (54 S.) München 1952, K. Zink-Verlag. Kart. DM 1,80.

Vielleicht ist das Nachwort dieser Schrift, die eine sehr gründliche und wohlhabgewogene Antwort auf die Frage bietet, ob es eine christliche Philosophie gibt und geben kann, noch wertvoller; zum mindesten ist die Darlegung über den Sinn der sogenannten Konkordatsprofessuren, wegen der lebendigen Beziehungen zu den Anliegen der staatlichen Kulturpolitik und der Kirchenpolitik, äußerst anregend. Der Würzburger Universitätsprofessor kann schon deshalb ein gewichtiges Wort dazu sprechen, weil er mehr als einmal aus dem Mund seines Lehrers, des großen Georg von Hertling, des Begründers solcher Professuren, über Sinn und Zweck dieser Einrichtung, über ihre Aufgaben und ihre Grenzen in aller Klarheit Aufschluß erhalten hat. So besitzen Meyers Ausführungen, über das Theoretische hinaus, dokumentarischen, ja man könnte bei aller Vorsicht auch sagen, rechtsinterpretatorischen Wert.

I. Zeiger S.J.